



Satzung

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Allgemeines

II. Gegenstand des Vereins

§ 2 Gegenstand

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

§ 10 Pflichten der Mitglieder

V. Leistungen des Vereins

§ 11 Sterbegeld

§ 12 Sterbegeld bei Unfalltod

§ 13 Erlöschen von Ansprüchen

VI. Organe des Vereins

§ 14 Organe

§ 15 Vorstand

§ 16 Leitung und Vertretung des Vereins

§ 17 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

§ 18 Aufsichtsrat

§ 19 Aufgaben des Aufsichtsrates

§ 20 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

§ 21 Sitzungen des Aufsichtsrates

§ 22 Geschäftsvorfälle, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen

§ 23 Stimmrecht

- § 24 Mitgliederversammlung
- § 25 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 26 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung
- § 27 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 28 Mehrheitserfordernisse
- § 29 Wirksamwerden von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

VII. Rechnungslegung

- § 30 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses
- § 31 Versicherungsmathematische Prüfung
- § 32 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

VIII. Rücklagen, Verwendung von Überschüssen und Ausgleich von Fehlbeträgen, Vermögenanlagen und Verwaltungskosten

- § 33 Überschüsse und Fehlbeträge
- § 34 Vermögenanlagen und Verwaltungskosten

IX. Bekanntmachungen

- § 35 Bekanntmachungen

X. Auflösung und Abwicklung

- § 36 Auflösung und Abwicklung

XI. Inkrafttreten der Satzung

- § 37 Inkrafttreten
- § 38 Änderungsvorbehalt

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen

„Versicherungsverein Fürth VVaG“

und hat ihren Sitz in Fürth/Bayern. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

2. Das Geschäftsgebiet des Vereins erstreckt sich auf Fürth und Umgebung.

II. Gegenstand des Vereins

§ 2

Gegenstand

Der Verein gewährt beim Tode seiner Mitglieder und etwa mitversicherter Familienangehöriger ein Sterbegeld, dessen Höhe sich nach den jeweils abgeschlossenen Versicherungstarifen richtet. Die Versicherungstarife sind Bestandteil der Satzung und unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

1. Tarif mit laufender Beitragszahlung

Zum Zwecke des Abschlusses einer Sterbegeldversicherung können natürliche Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als Mitglieder aufgenommen werden. Kinder sind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beitragsfrei.

2. Einmaltarif

Zum Zwecke des Abschlusses einer Sterbegeldversicherung können natürliche Personen bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres als Mitglieder aufgenommen werden. Kinder sind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beitragsfrei.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Antragsteller zu unterzeichnenden Erklärung auf speziellem Formblatt. Sie muss vollständig und wahrheitsgetreu sein.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Im Falle der Aufnahme sind dem Antragsteller eine Kopie des Antrags, das Produktinformationsblatt, der Versicherungsschein und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tag, nicht jedoch vor Zahlung des ersten Versicherungsbeitrags (Tarif mit laufender Beitragszahlung) bzw. des gesamten Beitrages (Einmaltarif).

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod,
- b. Austritt oder
- c. Ausschluss.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Stirbt ein Mitglied (Tarif mit laufender Beitragszahlung), in dessen Mitgliedsbuch oder Versicherungsschein der Name eines mitversicherten Ehegatten eingetragen ist, so setzt dieser die Mitgliedschaft fort. Der die Mitgliedschaft fortsetzende Ehegatte hat jedoch die Voraussetzungen für eine Beitragsrückvergütung im Sinne von § 7 Absatz 2 neu zu erfüllen.
3. Tritt der Versicherungsfall bei Mitgliedern mit Einmaltarif vor dem Ablauf der Wartezeit (§ 11 Abs. 3) ein, ist ein Betrag von 95 % der gezahlten Beiträge an eine der unter § 11 Abs. 4 aufgeführten Personen zurückzuzahlen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt

1. Ein Mitglied kann jederzeit zum Schluss eines laufenden Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
2. Tarif mit laufender Beitragszahlung
Mitglieder, die aus dem Verein austreten, erhalten gegen Rückgabe des Mitgliedsbuches oder des Versicherungsscheines eine Beitragsrückvergütung, wenn sie für mindestens drei Jahre regelmäßig Versicherungsbeiträge geleistet haben. Die Rückvergütung beträgt beim Ausscheiden vor Vollendung
 - des 10. Mitgliedsjahres 25 %,
 - des 15. Mitgliedsjahres 40 % oder
 - des 20. Mitgliedsjahres und darüber 50 %

der gezahlten Versicherungsbeiträge ohne Zinsen, höchstens jedoch 75 % des nach dem jeweiligen Versicherungstarif zu gewährenden Sterbegeldes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf Sterbegeld.

3. Einmaltarif

Mitglieder, die aus dem Verein austreten, erhalten gegen Rückgabe des Mitgliedsbuches oder des Versicherungsscheines entsprechend des Abs. 1 eine Beitragsrückvergütung. Die Rückvergütung beträgt beim Ausscheiden vor Vollendung

des 10. Mitgliedsjahres 25 %,

des 15. Mitgliedsjahres 40 % oder

des 20. Mitgliedsjahres und darüber 50 %

des gezahlten Versicherungsbeitrages ohne Zinsen, höchstens jedoch 75 % des nach dem jeweiligen Versicherungstarif zu gewährenden Sterbegeldes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf Sterbegeld.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied bei seiner Aufnahme vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht oder risikoehebliche Umstände verschwiegen hat,
 - b. wenn das Mitglied mit der Zahlung von Versicherungsbeiträgen, die mindestens den Beitrag eines Erhebungszeitraumes erreichen, im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den Beitragsrückstand nicht binnen zwei Monaten begleicht.
2. Der Ausschluss aus den unter Buchstabe a. genannten Gründen kann jedoch nur innerhalb eines Monats erfolgen, nach dem der Verein von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat, spätestens innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.
4. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied den Anspruch auf Sterbegeld. Die Vorschriften in § 7 Absatz 2 und 3 gelten sinngemäß.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten des Vereins gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
2. Aus den Aufgaben des Vereins ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes, Sterbegeldversicherungen innerhalb des für kleinere

Versicherungsvereine im Sinne von § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässigen Umfangs nach den jeweils geltenden Versicherungstarifen abzuschließen.

3. Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft berechtigt,
 - a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 23),
 - b. in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu fordern (§ 25 Abs. 3),
 - c. seinen Austritt aus dem Verein zu erklären (§ 7 Abs. 1) oder
 - d. im Falle des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein eine Beitragsrückvergütung zu verlangen (§ 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 4).

§ 10

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die für den jeweils abgeschlossenen Tarif nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegten Beiträge zu entrichten.
2. Tarif mit laufender Beitragszahlung
Die Beiträge sind monatlich im Voraus fällig. Sie sind bis zum Ersten des Monats kostenfrei auf eine vom Verein zu benennende Inkassostelle zu bezahlen. Bei Bankeinzug erfolgt die Abbuchung durch den Verein jeweils halbjährlich am 01.04. (für das erste Halbjahr) und am 01.10. (für das zweite Halbjahr) eines jeden Jahres.
3. Einmaltarif
Der Gesamtbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf eine vom Verein zu benennende Inkassostelle kostenfrei zu bezahlen.
4. Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen, Namensänderungen und Änderungen der Bankverbindung bzw. der Bankkontonummer dem Verein anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung des Vereins, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Sollten dem Verein Kosten für Nachforschungen entstehen, so hat diese das Mitglied zu tragen.

V. Leistungen des Vereins

§ 11

Sterbegeld

1. Im Falle des Todes eines Mitgliedes oder eines seiner mitversicherten Familienangehörigen gewährt der Verein ein Sterbegeld. Die Höhe des

Sterbegeldes richtet sich nach den jeweils abgeschlossenen Versicherungstarifen. Für alle ab Genehmigung dieser Satzungsbestimmung durch die Aufsichtsbehörde abgeschlossenen Sterbegeldversicherungen (Verfügung vom 14.10.2010 Az. 21-3145.304) wird das auszahlende Sterbegeld auf die in § 2 Abs. 1 der Körperschaftssteuer-Durchführungsverordnung 1977 aufgeführten Höchstgesamtleistung für Sterbegelder zur Vermeidung des Verlustes der Steuerfreiheit des Vereins begrenzt.

2. Tarif mit laufender Beitragszahlung
Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht für jede einzelne abgeschlossene Sterbegeldversicherung erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten nach Annahme des jeweiligen Antrages durch den Vorstand des Vereins.
3. Einmaltarif
Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht für jede einzelne abgeschlossene Sterbegeldversicherung für Mitglieder, die
 - a. das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten nach Annahme des jeweiligen Antrags durch den Vorstand des Vereins,
 - b. das 65. Lebensjahr vollendet haben, erst nach Ablauf von mindestens drei Jahren nach Annahme des jeweiligen Antrags durch den Vorstand des Vereins.

Tritt der Versicherungsfall innerhalb der Wartezeiten ein, erfolgt eine Beitragsrückvergütung gemäß § 6 Abs. 3.

4. Der Sterbefall ist dem Verein anzuzeigen. Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt gegen Vorlage der Sterbeurkunde, des Mitgliedsbuches oder des Versicherungsscheines und eines Nachweises über die Zahlung des letztfälligen Versicherungsbeitrages an den jeweiligen Inhaber dieser Unterlagen. Sofern jedoch ein anderer als der Inhaber der genannten Unterlagen das Begräbnis besorgt und Bestattungskosten nachweislich bezahlt hat, kann der Verein das Sterbegeld mit befreiender Wirkung auch an diesen bezahlen, soweit es nicht höher ist als die verauslagten Bestattungskosten.

§ 12

Sterbegeld bei Unfalltod

1. Im Falle des Unfalltodes eines Mitgliedes oder seines mitversicherten Ehegatten verdoppelt sich das nach den jeweils abgeschlossenen Versicherungstarifen zu gewährende Sterbegeld. Dies gilt jedoch nur dann, wenn eine Verdoppelung des Sterbegeldes im jeweils abgeschlossenen Versicherungstarif ausdrücklich vorgesehen ist.
2. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet, die sofort oder innerhalb eines Monats den Tod herbeiführt. Die Todesursache ist in diesem Falle durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

3. Als Unfälle gelten nicht,
 - a. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder durch innere Unruhen verursacht werden, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
 - b. Unfälle, die der Versicherte infolge der vorsätzlichen Ausführung oder des Versuchs von Verbrechen oder Vergehen oder einer selbstgeschaffenen Gefahrenlage erleidet,
 - c. Unfälle, die sich bei Ausübung von Extremsportarten oder als deren Folge und als Folge von Drogenmissbrauch ereignet oder
 - d. Selbsttötung.
4. Ziffern 1 bis 3 finden für Versicherungen nach § 3 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 13

Erlöschen von Ansprüchen

1. Die Ansprüche auf Sterbegeld sind binnen fünf Jahren nach ihrer Entstehung geltend zu machen. Nicht rechtzeitig geltend gemachte Ansprüche sind erloschen.
2. Die Ansprüche auf Beitragsrückvergütung im Falle eines Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein sind binnen fünf Jahren nach ihrer Entstehung geltend zu machen. Nicht rechtzeitig geltend gemachte Ansprüche sind erloschen.

VI. Organe des Vereins

§ 14

Organe

Der Verein hat als Organe

- den Vorstand,
- den Aufsichtsrat und
- die Mitgliederversammlung.

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, höchstens aus drei Personen. Sie müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat kann vorschlagen, dass ein Vorstandsmitglied als geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt werden soll.

3. Als Vorstandsmitglied kann nicht gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl bereits das 70. Lebensjahr vollendet hat.
4. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer

- a. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
 - b. in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

6. Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied wird durch den Aufsichtsrat, soweit es nicht als geschäftsführendes Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, bestellt. Mit ihm schließt der Aufsichtsrat einen besonderen Anstellungsvertrag ab. Das Vorstandsamt des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf des mit ihm abgeschlossenen Anstellungsvertrages oder bei Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Bestellung oder die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes kann beim Vorliegen wichtiger Gründe vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
8. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung Gehör zu geben.
9. Die Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern enden mit dem Widerruf der Bestellung als Vorstandsmitglied.

§ 16

Leitung und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand leitet den Verein unter Beachtung der Beschränkungen, die Gesetz und Satzung festlegen.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein ist jeweils ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer befugt. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle können nach vorheriger schriftlicher Bevollmächtigung durch den Vorstand im Rahmen anfallender einfacher Korrespondenz im Sinne der laufenden Verwaltung (Tagesgeschäft) gemeinsam oder einzeln mit jeweils einem Vorstandsmitglied Willenserklärungen für den Vorstand abgeben und für ihn zeichnen.

4. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können Einzelne von ihnen oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund seiner Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit zu fassen sind. Der Vorstand ist mit zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
6. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die Angelegenheiten des Vereins zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen.
7. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen.

§ 17

Sorgfaltspflicht des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins angewandt haben.
3. Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verein tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 18

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, höchstens jedoch aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihnen steht ein angemessener Aufwandsersatz, auch in pauschalierter Form, oder eine angemessene Vergütung, zu. Hierüber bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtsdauer endet mit Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Als Aufsichtsratsmitglied kann nicht gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl bereits das 75. Lebensjahr vollendet hat.
4. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (§ 21 Abs. 4), so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
6. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat Einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gang der Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften des Vereins einsehen sowie den Bestand der Vereinskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und dergleichen überprüfen.

2. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Insbesondere schließt er den Anstellungsvertrag mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied ab; dies umfasst auch die Änderung und die Aufhebung des Anstellungsvertrages. Des Weiteren legt der Aufsichtsrat die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder fest.
3. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht jedoch der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
6. Der Aufsichtsrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand der Aufsichtsbehörde einen Treuhänder vorschlagen.

§ 20

Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 17 sinngemäß.

§ 21

Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
2. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

§ 22

Geschäftsvorfälle, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen

Geschäftsvorfälle, die

- a. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b. die Vorbereitung von Verschmelzungsverträgen,
- c. die Wahl der versicherungsmathematischen Sachverständigen für die versicherungsmathematische Prüfung (§ 31),
- d. die Vorbereitung der Vorlagen an die Mitgliederversammlung einschließlich Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat,
- e. Betriebsvereinbarungen und
- f. den Abschluss von Arbeitsverträgen

zum Inhalt haben, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 23

Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Wahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund sind die zu wählenden bzw. abuberufenden Personen nicht stimmberechtigt. Bei Festsetzung einer Aufwandsentschädigung sind die Bezugsberechtigten ebenfalls nicht stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
3. Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten, von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 24

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder
 - a. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde,
 - b. auf Verlangen des Aufsichtsrates oder
 - c. wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl absinkt (§ 21 Abs. 4).

§ 25

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung in den „Fürther Nachrichten“. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum der Bekanntmachung enthaltenen Blattes muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei wird der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
3. Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Absatz 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 26

Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Vorstandes. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass geheim durch Stimmzettel abgestimmt wird.
3. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zu Stande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Das Gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Listenvorschläge sind nicht zulässig. Wahlen erfolgen in einem einzigen Wahlgang, wobei diejenigen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von einem seitens des Versammlungsleiters damit zu beauftragenden Mitglied gezogen wird. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist vom Verein aufzubewahren.

§ 27

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über

- a. den Bericht des Vorstands,
- b. den Bericht des Aufsichtsrates,
- c. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- d. die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages (§ 33),
- e. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates,
- f. die Wahl von Vorstandsmitgliedern (§ 15 Abs. 2),
- g. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 18 Abs. 2),
- h. die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie die Abberufung bzw. den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
- i. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- k. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder,
- l. die Änderung der Satzung,

- m. die Verschmelzung mit einem anderen Verein oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
- n. die Auflösung des Vereins und die Wahl der Liquidatoren und
- o. sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 28

Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt werden.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
 - a. die Abberufung bzw. den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - b. die Änderung der Satzung,
 - c. die Verschmelzung mit einem anderen Verein oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform und
 - d. die Auflösung des Vereinsbedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über die Übertragung seines Vermögens können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung oder die Vermögensübertragung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen, die schriftlich jedem Mitglied zugestellt werden muss.

§ 29

Wirksamwerden von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden sie erst mit deren Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

VII. Rechnungslegung

§ 30

Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleistet.
3. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand ein Inventar aufzustellen und die dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Aufgrund des Inventars und der Buchführung hat der Vorstand nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres nach den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
4. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Bilanzierungsgrundsätze und Bewertungsvorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung anzuwenden.
5. Das Inventar, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

§ 31

Versicherungsmathematische Prüfung

Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zu Grunde zu legen.

§ 32

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

VIII. Rücklagen, Verwendung von Überschüssen und Ausgleich von Fehlbeträgen, Vermögensanlagen und Verwaltungskosten

§ 33

Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 % des sich nach § 30 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 30 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 30 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 34

Vermögensanlagen und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Der Verein hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

IX. Bekanntmachungen

§ 35

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen werden unter dem Namen des Vereins veröffentlicht; sie sind vom Vorstand zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
2. Die Bekanntmachungen werden in den „Fürther Nachrichten“ veröffentlicht.
3. Sind Bekanntmachungen in dem in Absatz 2 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie im „Bayerischen Staatsanzeiger“ veröffentlicht, bis die Mitgliederversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung beschlossen ist.

X. Auflösung und Abwicklung

§ 36

Auflösung und Abwicklung

1. Nach Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch Liquidatoren, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen des Vereins nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder des Vereins zu verteilen. Die Mitglieds- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

XI. Inkrafttreten der Satzung

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 38

Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 8 und 11 bis 12 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Versicherungstarife und die Bestimmungen über die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 11 Absatz 4), den Austritt (§ 7 Absatz 1), den Ausschluss (§ 8) sowie die Beitragsrückvergütung (§ 7 Absatz 2 und 3) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

Die letzte Satzungsänderung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16. Juli 2018 und genehmigt mit Verfügung der Regierung von Mittelfranken vom 08.04.2019, Az: 21.3-3145.304.